

Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten

Dr. Irmgard Stippler	Vorstand der AOK Bayern, Carl-Wery-Straße 28, 81705 München
Hubertus Råde	Vorstand der AOK Bayern, Carl-Wery-Straße 28, 81705 München
Sabina Liegl	Justiziarin, AOK Bayern, Zentrale Bereich Recht, Carl-Wery-Straße 28, 81705 München
Claus Herrmann	Mitglied der Widerspruchsausschusses - Arbeitgebervertreter AOK Bayern, Direktion München, Widerspruchsstelle Münchener Straße 60, 85221 Dachau
Stefan Motsch	Mitglied der Widerspruchsausschusses - Arbeitgebervertreter AOK Bayern, Direktion München, Widerspruchsstelle Münchener Straße 60, 85221 Dachau
Daniel Fritsch	Mitglied der Widerspruchsausschusses Versichertenvertreter AOK Bayern, Direktion München, Widerspruchsstelle Münchener Straße 60, 85221 Dachau
Arnold Stimpfl	Mitglied der Widerspruchsausschusses Versichertenvertreter AOK Bayern, Direktion München, Widerspruchsstelle Münchener Straße 60, 85221 Dachau

Vaterstetten, 25.07.2019

**Betreff: Vorverfahren wegen Gebührenbescheid für 2019 zur Beitragsfestsetzung für Kranken- und Pflegeversicherung auf private Kapitalerträge aus Kapitallebensversicherungen**

**V373722832**

**Ihre Schreiben vom** 29.01.2019, 26.02.2019, 20.03.2019, 21.05.2019, 24.06.2019, 26.06.2019  
17.07.2019, 19.07.2019, **Widerspruchsbescheid** 17.07.2019 erhalten  
09.07.2019 datiert (Az **M 1509/19 K**)

**Meine Schreiben vom** 03.02.2019, 10.03.2019, 10.05.2019, 01.06.2019, 05.07.2019,  
25.07.2019

# Tatsachenfeststellung

Am 29.01.2019 wurde mir mit Beitragsbescheid der ab 01.01.2019 berechnete monatlich Betrag zur Krankenkassen – und Pflegeversicherung für meine drei in 2015 fälligen Kapitallebensversicherungen mitgeteilt.

Dagegen habe ich am 03.02.2019 Widerspruch bei den Vorständen der AOK Bayern eingelegt mit dem zusätzlichen Betreff

## **Beitragshebung auf private Sparerträge ohne Rechtsgrundlage erfüllt den Straftatbestand Betrug nach § 263 StGB**

und dadurch ein vorgerichtliches Verfahren eingeleitet. Dieses Widerspruchsverfahren wurde nun durch den Widerspruchsbescheid vom 09.07.2019 durch die Widerspruchsstelle der AOK Direktion München beendet.

In meinem Schreiben vom 03.02.2019 an die Vorstände der AOK Bayern, **Dr. Irmgard Stippler** und **Hubertus Råde**, habe ich deutlich darauf verwiesen, dass der § 229 SGB V auch in seiner ergänzten Fassung ab 01.01.2004 lediglich die Verbeitragung von Kapitalzahlungen erlaubt, wenn diese eine Betriebsrente ersetzen und diese die Bedingungen des § 1 Abs. 2 BetrAVG erfüllen.

In meinem Schreiben vom 10.03.2019 an die Vorstände der AOK Bayern habe ich die Dokumente

- Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen.pdf  
(<https://www.ig-gmq-geschaedigte.de/Schluesse/>)
- Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil I.pdf  
(<https://www.ig-gmq-geschaedigte.de/Schluesse/>)

in der Anlage mit gesandt. Darin wird u.a. die fehlende gesetzliche Regelung zur Verbeitragung meiner Kapitallebensversicherungen gerichtsfest bewiesen. Es wird weiter aufgezeigt wie die staatlich organisierte Kriminalisierung der gesamten mit Beitragsrecht befassten Sozialgerichtsbarkeit und des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts von statten ging.

Diese Informationen gingen auch an die Justiziarin in der Zentrale der AOK, **Sabine Liegl**, wie ihr Schreiben vom 21.05.2019 und mein Antwortschreiben vom 01.06.2019 belegen. In diesem Antwortschreiben wird in aller Deutlichkeit erläutert, dass die zum Beweis angeführte „höchstrichterliche Rechtsprechung“ des Bundessozialgerichts in Deutschland verbotenes Richterrecht und die diesbezügliche „Recht“sprechung des BSG seit 2006 ein selbstreferentielles Unrechtssystem basierend auf Rechtsbeugung und Verfassungsbruch ist.

In meinem ebenfalls auf den 01.06.2019 datierten Antwortschreiben an die beiden Vorstände der AOK Bayern, habe ich abschließend dazu aufgefordert, meine Schreiben an den Vorstand und die Justiziarin aus Gründen der Fairness auch dem Widerspruchsausschuss zur Verfügung zu stellen.

Der Widerspruchsausschuss der AOK Direktion München ignorierte die verfügbaren Dokumente und behauptete im Widerspruchsbescheid vom 09.07.2019 ein durch den Gesetzeswortlaut nicht belegbares Recht zur Verbeitragung.

Daraus ist zu schlussfolgern:

die Vorstände der AOK-Bayern	<b>Dr. Irmgard Stippler</b> <b>Hubertus Råde</b>
die Justiziarin der AOK Bayern	<b>Sabine Liegl</b>
die Mitglieder des Widerspruchsausschusses der Direktion München der AOK-Bayern	<b>Claus Herrmann</b> <b>Stefan Motsch</b> <b>Daniel Fritsch</b> <b>Arnold Stimpfl</b>

sind nachweislich darüber informiert, dass die Verbeitragung von Kapitalerträgen aus privaten Kapitallebensversicherungen keine gesetzliche Basis hat und dass deshalb ihr Handeln

## BETRUG nach § 263 des Strafgesetzbuches

darstellt. Allen oben genannten Verantwortlichen ist zu bescheinigen, dass sie **vorsätzlich** gehandelt haben und sich nicht auf Verantwortlichkeiten ihrer jeweiligen Vorgänger oder Vorgaben von Vorgesetzten berufen können.

### § 263 StGB Betrug

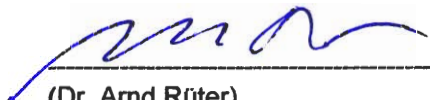
- (1) *Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
- (2) **Der Versuch ist strafbar.**
- (3) *In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter*
  1. *gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,*
  2. *einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,*
  3. *eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,*
  4. *seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht oder*
  5. *einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.*
- (4) *§ 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.*
- (5) *Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.*
- (6) *Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).*
- (7) *(weggefallen)*

Es liegt auf der Hand, dass die Verantwortlichen der AOK Bayern seit 2002 in die Vorbereitung und seit 2004 in die Durchführung dieses staatlich organisierten Betrugs involviert sind. Es dürfte auf der Hand liegen, dass ich nicht der einzige von der AOK Bayern Betrogene bin und dass hier nach Abs. 3 Nr. 2 dauerhafter **Betrug in besonders schwerem Fall** vorliegt. Das Strafmaß wird sich bei jeder der obigen Personen nach dem Vermögensschaden richten, für welchen Sie jeweils mit verantwortlich sind. Das Strafgericht muss also bewerten wie viel % der ca. 6,3 Millionen Betroffenen und wie viel Milliarden der bisher (Ende 2018) durch Betrug erzwungenen ca. 26 Milliarden auf das Konto der AOK-Bayern gehen und wie viel davon wiederum von der AOK Direktion München verantwortet werden.

**Strafverschärfend** dürfte zu werten sein, dass alle der oben genannten Beteiligten in vollem Bewusstsein den Betrug fortsetzen, weil sie sich als **Teil der seit 2004 etablierten mafiösen Strukturen** sehen und angesichts der Kriminalisierung der gesamten mit Beitragsrechts befassten Sozialgerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland, mindestens des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts und der für diesen staatlich organisierten Massenbetrug in Milliardenhöhe verantwortlichen Politiker glauben ausreichend Rückendeckung für ihr strafbares Handeln zu haben.

Für weitere Details und Beweise siehe: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>

Vaterstetten, den 25.07.2019

  
-----  
(Dr. Arnd Rüter)

Dr. Ingrid Stippel  
- persönlich -  
Vorstand der AOK Bayern  
Carl-Wery-Straße 28  
81705 München

Dr. A. Runkl  
Haydnstr. 5  
85591 Vaterstetten